MSV 2015

Internationale Maschinenbaumesse

14. -18. September 2015 Brünn (Brno), Tschechische Republik

Bitte einsenden an:

NürnbergMesse GmbH Bereich International - International Pavilions Messezentrum 90471 Nürnberg

Fax: +49(0)911.8606-8694

ANMELDUNG

Hiermit melden wir uns als Aussteller zur vorbenannten Firmengemeinschaftsausstellung an.

Anmeldeschluss: 22.04.2015

Die Zulassungen werden bis 4 Wochen nach Anmeldeschluss versandt.

Veranstalter der Gemeinschaftsbeteiligung des Landes Hessen:

NürnbergMesse GmbH **Bereich International**

Messezentrum, 90471 Nürnberg Kontakt: Frau Sabine Storm

Tel: +49(0)911.86 06 - 82 62 Fax: - 86 94

sabine.storm@nuernbergmesse.de

www.nuernbergmesse.de

Geschäftsführer: Dr. Roland Fleck, Peter Ottmann

Registergericht Nürnberg HRB 761

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Markus Söder, MdL

Bayerischer Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat

Hessen Trade & Invest GmbH

Konradinerallee 9, 65189 Wiesbaden Kontakt: Herr Andreas Trumm

Tel.: +49(0)611.95017 - 8692 Fax: - 5-8692 andreas.trumm@htai.de www.htai.de

und in Zusammenarbeit mit der:

Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main

Frankfurter Straße 90, 63067 Offenbach am Main

Kontakt: Frau Marina Schmid

Tel.: +49(0)69.8207 - 254 Fax: - 249

schmid@offenbach.ihk.de www.offenbach.ihk.de

Telefon Durchwahl: Telefax: E-Mail: Internet:
E-Mail: Internet:
Internet:
Falls abweichend: Rechnungsadresse/Empfangsbevollmächtige/er (siehe Punkt 4 der BTB): ggf. Empfangsbevollmächtigter: Straße: PLZ, Ort:
Details der Exponate: (Art, Maße und Gewichte)

Teilnahmebedingungen

Wir haben die Allgemeinen Teilnahmebedingungen (ATB) und Besonderen Teilnahmebedingungen (BTB) erhalten, gelesen und erkennen diese hiermit an. Die BTB gelten vorrangig gegenüber den ATB.

Datenschutzhinweis

Anmeldungsgebühr

Personenbezogene Daten (Kontaktdaten wie Firma, Ansprechpartner, Anschrift, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse sowie Bestelldaten) werden von der NürnbergMesse GmbH, dem Veranstalter, ggf. den im Anmeldeformular angegebenen weiteren Unternehmen/Organisationen, mit denen der Veranstalter zusammenarbeitet und ggf. von ServicePartnern unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sowie weiterer einschlägiger Datenschutzvorschriften zur Vertragsdurchführung erhoben, verarbeitet und genutzt.

Einwilligung in Datennutzung zu Werbezwecken

Wir sind damit einverstanden, dass unser Firmenname, unsere Anschrift, unsere Telefonnummer und unsere E-Mail-Adresse von NürnbergMesse GmbH zur Werbung für Veranstaltungen und Dienstleistungen aus dem Messebereich verwendet werden. (Unzutreffendes qqf. streichen.) Telefonnummern werden dabei von NürnbergMesse GmbH nur für Werbezwecke verwendet, wenn eine gesonderte ausdrückliche Einwilligung oder die Voraussetzungen für eine mutmaßliche Einwilligung vorliegen. E-Mail-Adressen werden von NürnbergMesse GmbH - ohne gesonderte ausdrückliche Einwilligung- nur zur Direktwerbung für eigene ähnliche Angebote verwendet. Die Einwilligung kann jederzeit gegenüber der NürnbergMesse GmbH widerrufen werden bzw. der Datennutzung zu Werbezwecken kann jederzeit widersprochen werden, ohne dass hierfür gesonderte Kosten neben den üblichen Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen. Ihren Widerruf bzw. Widerspruch können Sie an folgende Adresse richten: NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg.

	dieser Anmeldung ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Beteiligungsbeitrages fällig. Der Anzahlungsbetrag wird m jang zu dem auf der Anzahlungsrechnung genannten Termin fällig .
Die	Anzahlung erfolgte bereits vorab am auf:
	NürnbergMesse GmbH, SWIFT DEUTDEMM760 IBAN 7607 0012 0377 0500 00 , Deutsche Bank Nürnberg unter Angabe des Messetitels MSV 2015
	Scheck liegt bei
Ort,	Datum Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

it



Besondere Teilnahmebedingungen (BTB) der NürnbergMesse GmbH

als Ergänzung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen der NürnbergMesse GmbH (im Weiteren: NM) für Gemeinschaftsbeteiligungen an Messen und Ausstellungen im In- und Ausland (im Weiteren: ATB)

für die Gemeinschaftsbeteiligung des Landes Hessen bei der

MSV 2015 Internationale Maschinenbaumesse 14. -18. September 2015 Brünn (Brno), Tschechische Republik

Veranstalter NürnbergMesse GmbH

Bereich International

Messezentrum, 90471 Nürnberg

Tel.: +49(0)911.8606 - 82 62 Fax: - 86 94

Kontakt: Frau Sabine Storm

sabine.storm@nuernbergmesse.de www.nuernbergmesse.de

Geschäftsführer: Dr. Roland Fleck, Peter Ottmann

Registergericht Nürnberg HRB 761

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Markus Söder, MdL

Bayerischer Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung

und Heimat

im Auftrag der: Hessen Trade & Invest GmbH

Konradinerallee 9, 65189 Wiesbaden

Kontakt: Herr Andreas Trumm

Tel.: +49(0)611.95017 - 8692 Fax: -5-8692 andreas.trumm@htai.de www.htai.de

in Zusammenarbeit mit der: Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main

Frankfurter Straße 90, 63067 Offenbach am Main

Kontakt: Frau Marina Schmid

Tel.: +49(0)69.8207 - 254 Fax: - 2490

schmid@offenbach.ihk.de www.offenbach.ihk.de

1. ANMELDESCHLUSS: 22.04.2015

Es wird darauf hingewiesen, dass Anmeldungen nach dem Anmeldeschluss nicht mehr berücksichtigt werden können. Ferner, dass die Beteiligung nur durchgeführt wird, wenn die Mindestteilnehmerzahl von fünf (5) Unternehmen erreicht ist.

2. BETEILIGUNGSFORMEN:

Den Unternehmen stehen die folgenden Beteiligungsformen zur Verfügung:

- Hallenfläche inkl. Standbau (Mindestfläche: 9 m²)
- Informationsstand (2qm-Paket)



2.1 ALLGEMEINE LEISTUNGEN:

Planung, Organisation und Durchführung der Messebeteiligung sowie Betreuung der beteiligten Unternehmen vor und während der Messe

2.2 AUSSTELLERSPEZIFISCHE LEISTUNGEN:

Mit dem Beteiligungspreis sind die folgenden Leistungen abgegolten:

Hallenfläche inkl. Standbau

- Standfläche in der Halle
- Individueller Standbau im Hessen-Design (ähnl. beigefügter Skizze)
- Wandelemente gem. Rahmenkonzept und Standdesign, inkl. 1 Stele mit Firmenname, Firmenlogo, Standnummer
- Einheitlicher Bodenbelag innerhalb der Standfläche
- Einheitliche Standbeschriftung (Name des Hauptausstellers in lateinischer Schrift)
- Möblierung: 1 Tisch, 4 Stühle, 1 Infocounter (abschließbar), 1 Papierkorb
- Grundbeleuchtung
- 1 Steckdose pro Stand max. mit 2 KW belastbar, inkl. Stromverbrauch ohne Verteilung/Schalttafel
- Reinigung des Teppichbodens (die Reinigung der Exponate obliegt dem Aussteller
- Grundeintrag in den offiziellen Katalog der Messeleitung (für fehlerhafte Eintragungen wird keine Haftung übernommen)

Informationsstand (2gm-Paket)

Achtung: die Anzahl der Informationsstände ist begrenzt. Die verfügbaren Informationsstände werden nach dem Zeitpunkt der verbindlichen Anmeldung vergeben. Bei dieser Beteiligungsform sind nur Kleinexponate sowie max. 20 kg Prospektmaterial möglich.

- Standfläche (ca. 2 gm) mit Teppichboden in der Halle
- Stele mit Fläche für ein DIN A0 Display sowie Firmenname, Firmenlogo, Standnummer
- Counter inkl. abschließbarem Unterschrank für Prospekte
- 2 Barhocker
- Grundbeleuchtung
- 1 Steckdose max. mit 2 KW belastbar, inkl. Stromverbrauch
- Reinigung des Teppichbodens (keine Reinigung der Exponate)

Der Veranstalter stellt dem Teilnehmer die zur Standausstattung gehörenden Bauteile / Gegenstände für die Dauer der Veranstaltung mietweise zur Verfügung. Diese dürfen nicht beschädigt werden. Beschädigte Bauteile / Gegenstände werden zu Lasten des Ausstellers repariert oder neu beschafft.

Ein Verzicht auf einzelne Leistungen begründet keinen Anspruch auf Herabsetzung des Beteiligungsbeitrages.

Die Mietfläche (Ausstellungsfläche) wird dem Aussteller übergeben wie gesehen. Der Veranstalter ist für den baulichen Zustand der angemieteten Hallenflächen und des Standbaumaterials nicht verantwortlich.



3. BETEILIGUNGSBEITRAG

Es gelten die auf den Anmeldeformularen genannten Preise. Der Beteiligungsbeitrag wird bei Verzicht auf einzelne Leistungen nicht reduziert.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Mit der Anmeldung wird dem Aussteller eine Anzahlung in Höhe von 20 % des voraussichtlichen Beteiligungsbeitrages zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer ("Anzahlungsbetrag") entsprechend der gewünschten Fläche berechnet. Der Anzahlungsbetrag wird zu dem auf der Anzahlungsrechnung angegebenen Termin fällig.

Der Vertrag zwischen Veranstalter und Aussteller kommt erst mit Zulassung zu Stande. Mit der Zulassung wird der gesamte Beteiligungspreis zuzüglich etwaiger Gebühren und jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer fällig und dem Aussteller unter Anrechnung des Anzahlungsbetrags berechnet. Mit Zugang der Endrechnung wird der Differenzbetrag zur Zahlung fällig.

Rechnungsbeträge sind innerhalb der angegebenen Frist ohne Abzug spesenfrei und in Euro auf das Konto der NürnbergMesse GmbH, SWIFT DEUTDEMM760 IBAN 7607 0012 0377 0500 00, Deutsche Bank Nürnberg unter Angabe des Messetitels MSV 2015 zu überweisen. Sofern der Aussteller im Anmeldeformular eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit.

Ein Anspruch auf Teilnahme und die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.

5. HINWEISE

Anmeldungen werden nach dem Datum des Eingangs der Anmeldung bearbeitet.

Bitte beachten Sie auch die "Allgemeinen Teilnahmebedingungen" (ATB), die durch diese "Besonderen Teilnahmebedingungen" (BTB) ergänzt werden. Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die BTB vor den ATB.

Nürnberg, November 2014

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Gemeinschaftsbeteiligungen an Messen und Ausstellungen im In- und Ausland (im Weiteren: ATB) der NürnbergMesse GmbH (im Weiteren: NM)

1. Veranstaltungsform

Gemeinschaftsbeteiligungen, die NM organisiert, finden statt als Gruppenbeteiligungen an internationalen oder nationalen Messen oder Ausstellungen oder als Sonderveranstaltungen, die unabhängig von solchen veranstaltet werden.

2. Anmeldeberechtigung

Anmeldeberechtigt zur Teilnahme an der Gemeinschaftsbeteiligung sind Firmen, Verbände, Vereine und Organisationen (im Weiteren: Aussteller) deren Produkte und Dienstleistungen in das Konzept der (Messe-) Veranstaltung passen und im Einklang mit Ziffer 7 und 8 dieser ATB stehen. Die Prüfung der diesbezüglichen Voraussetzungen obliegt allein der NM.

3. Anmeldung und Zulassung

3.01 Die Anmeldung zur verbindlichen Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang des von NM zur Verfügung gestellten, vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars bei NM unter Anerkennung dieser ATB und der beigefügten "Besonderen Teilnahmebedingungen" (im Weiteren: BTB), sowie der Anzahlung gemäß Ziffer 4 der BTB. Etwaige Bedingungen und/oder Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.

3.02 Der Anmeldeschluss für die Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung ergibt sich aus den beigefügten BTB.

3.03 Der Eingang der Anmeldung wird von NM schriftlich bestätigt. Diese ist maschinell erstellt und unterzeichnet und ohne handschriftliche Unterschrift gültig. Die Anmeldung selbst oder die Bestätigung ihres Eingangs begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und/oder Lage des Standes. Insbesondere ist NM berechtigt, angemeldete Standflächen nach eigenem Ermessen zu reduzieren, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet wird und ebenso eine Zuteilung von Mehrflächen vorzunehmen, soweit dies für die Organisation und Planung der Firmengemeinschaftsausstellung erforderlich erscheint und dem Aussteller zumutbar ist.

3.04 Die Prüfung der Anmeldung und die Zulassung des Ausstellers erfolgt durch NM nach Maßgabe der vorhandenen Ausstellungsfläche, der Erfüllung der Voraussetzungen der ATB und BTB durch den Aussteller, unter Beachtung der Angaben im Anmeldeformular und im Hinblick auf den Gesamtrahmen und die Konzeption der Firmengemeinschaftsausstellung.

3.05 Aussteller, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen gegenüber NM nicht erfüllt haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.

3.06 Mit der Übersendung der Zulassung an den Aussteller ist der Vertrag zwischen NM und dem Aussteller rechtswirksam geschlossen. Weicht der Inhalt der Zulassung wesentlich vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Aussteller nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht. Der Zulassung wird ein Plan beigefügt, aus dem Lage und Maße des Standes ersichtlich sind. Für etwaige Maßdifferenzen und sich daraus ergebende geringfügige Unterschiede zwischen Plan- und Ist-Größe des Standes ist NM nicht haftbar. Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte sind ohne Zustimmung der NM nicht gestattet.

3.07 NM kann nach Zulassung des Ausstellers diesem eine andere als die in der Zulassung vorgesehene Ausstellungsfläche zuweisen, wenn

- dies bei nicht vollständiger Vermietung der angebotenen Ausstel lungsfläche zur Wahrung des Gesamtbildes notwendig ist und
- dem Aussteller eine nach Größe und Dimensionierung im Wesentlichen gleichwertige Fläche zur Verfügung gestellt wird.

Sollte NM durch von ihr nicht zu vertretende Umstände, wie behördliche Anordnung oder Anweisung der Messe- und Ausstellungsleitung, gezwungen sein, nach Zulassung einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder verändern zu müssen, so können daraus keine Ansprüche geltend gemacht werden. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht die NM dem Aussteller unverzüglich Mitteilung.

3.08 Nach der Zulassung bleiben die Anmeldung und die Verpflichtung zur Zahlung des Beteiligungsbeitrages rechtsverbindlich, auch wenn z.B. Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z.B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Aussteller oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen.

4. Unteraussteller

4.01 Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch NM berechtigt, die von ihm vorher zu benennenden Unterausstellerfirmen in seinen Stand aufzunehmen. Soweit NM zustimmt, hat der Aussteller dafür Sorge zu tragen, dass der Unteraussteller die ATB und BTB schriftlich akzeptiert und einhält.

4.02 Der Aussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden. Gleiches gilt für Verrichtungsgehilfen.

5. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung von Forderungen des Ausstellers gegen NM ist ausgeschlossen. Zudem ist die Aufrechnung durch den Aussteller ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine unbestrittene, rechtskräftig festgestellte oder entscheidungsreife Forderung gegenüber NM vor.

6. Rücktritt

6.01 NM ist in folgenden Fällen berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, bzw. vom Vertrag zurückzutreten:

- Über das Vermögen des Ausstellers wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, mangels Masse abgewiesen oder ein Insolvenzverfahren wurde bereits eröffnet. Der Aussteller ist verpflichtet, die NM unverzüglich über das Vorliegen solcher Umstände zu informieren.
- Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte.
- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung des Beteiligungsbeitrags oder Teile davon zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.

Auch in diesen Fällen behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor. Der Aussteller hat seinerseits keine Ansprüche auf Schadenersatz.

6.02 Bis zum Anmeldeschlusstermin - der sich aus den BTB ergibt - kann der Aussteller zurücktreten.

6.03 Tritt ein Aussteller nach dem Anmeldeschlusstermin, jedoch vor der Zulassung zurück, dann verfällt die nach Ziffer 4 der BTB geleistete Anzahlung.

6.04 Nach der Zulassung ist ein Rücktritt durch den Aussteller nicht mehr möglich. Verzichtet der Aussteller gleichwohl darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so hat er

- den gesamten Beteiligungsbeitrag zu zahlen, sofern die Fläche von NürnbergMesse nicht anderweitig vermietet werden kann oder
- 40% des Beteiligungsbeitrages als Aufwandsentschädigung zu zahlen, sofern die Fläche von NM anderweitig vermietet wird, höchstens indes EUR 500,00. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

6.05 Der Rücktritt des Ausstellers (Ziffer 6.02 bis 6.03) bzw. der Verzicht auf die zugeteilte Standfläche (Ziffer 6.04) wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei NM wirksam.

7. Standausrüstung, Gestaltung und Beschriftung

Ausstattung und Einzelgestaltung der Stände, soweit sie die in den BTB genannten Leistungen der Veranstalter der Beteiligung überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Ausstellers zu dessen Lasten. Für die Art der Gestaltung sind jedoch die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und die Baurichtlinien von NM maßgebend.

Die Bauhöhe beträgt 2,50m. Exponate können im Einzelfall darüber hinaus gebaut werden. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung von NürnbergMesse. Der Aussteller ist verpflichtet, seine individuellen Gestaltungsmaßnahmen vorher mit NM abzustimmen. Soweit eine Standgestaltung den Voraussetzungen der Ziffer 7. widerspricht, ist NM berechtigt, auf Kosten des Ausstellers diese zu entfernen, bzw. entfernen zu lassen oder zu ändern, bzw. ändern zu lassen.

8. Ausstellungsgüter, Direktverkauf und Standpersonal

8.01 Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung nach Ziffer 3.01 einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche, stark riechende oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der NM ausgestellt werden. Ausstellungstücke dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht entfernt werden. Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers. Güter die dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) unterliegen, sowie deren Modelle oder sonstige Darstellungen dürfen nicht ausgestellt werden. Bei der Austellung der Zivilversion von Gütern, die nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder der Außenwirtschaftsverordnung ausfuhrgenehmigungspflichtig sind, sowie deren Modelle oder sonstigen Darstellungen dürfen keinerlei Hinweise auf eine militärische Verwendbarkeit erfolgen.

Ein Direktverkauf (Einzelverkauf an Besucher) ist nur nach vorheriger Zustimmung durch NM möglich. Vorschriften des Messeveranstalters diesbezüglich müssen eingehalten werden.

Der Aussteller ist verpflichtet, für eine fach- und sprachkundige Standbetreuung während der gesamten Veranstaltungsdauer zu sorgen.

8.02 Entspricht eine ausgestellte Ware nicht den Voraussetzungen der Ziffer 8.01, ist NM berechtigt, die Entfernung dieser Waren auf Kosten des Ausstellers einzufordern. Soweit der Aussteller nach einer schriftlichen Aufforderung der Entfernung der Waren in angemessener Frist nicht nachkommt, kann NM eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,00 verlangen.

9.Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Irgendeine Haftung von NM hierfür ist ausgeschlossen.

10. Versicherung, Haftung und Unfallschutz

10.01 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers. Der Abschluss einer entsprechenden Ausstellerversicherung wird dringend empfohlen.

10.02 Die NM haftet unbeschränkt nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

In allen anderen Fällen haftet die NM nur

- bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf.
- soweit die NM gesetzlich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet oder dies üblich ist.
- soweit die NM in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch genommen hat bzw. soweit die NM eine qualifizierte Vertrauensstellung innehat.

In diesen Fällen haftet die NM jedoch nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden (damit in der Regel nicht für Folgeschäden) und auch dann nur höchstens bis EUR 100.000,00 je Schadensfall. Die Haftungsbegrenzung gilt gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Im Übrigen ist die Haftung wegen einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für das Verhalten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der NM.

10.03 Der Aussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände oder –einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden

10.04 Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen oder Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die NM ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen oder Geräten im Hinblick auf den Unfallschutz nach ihrem Ermessen zu untersagen.

11. Rundschreiben

Die Aussteller werden nach Zuteilung der Standflächen durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsausstellung unterrichtet. Folgen, die durch die Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.

12. Vorbehalt

12.01 Gesetze, Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und des jeweiligen Gastgeberlandes, die von diesen ATB und BTB abweichen oder zusätzlich Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. NM haftet nicht für Schäden und sonstige Nachteile die sich für den Aussteller daraus ergeben.

12.02 NM ist berechtigt die Gemeinschaftsausstellung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen, sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse wie Höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Streiks, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und/ oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordern. Der Aussteller hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung der Veranstaltung keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hieraus entstandenen oder entstehenden Schäden. Hat die Teilnahme an der Veranstaltung infolge einer solchen Maßnahme für den Aussteller kein Interesse mehr und verzichtet er deswegen auf die Belegung der ihm zugeteilten Fläche, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist in angemessener Frist nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären. Für die Verpflichtungen des Ausstellers gilt in diesem Falle Ziffer 6.03. Im Falle der Absage der Veranstaltung haftet NM nicht für Schäden oder sonstige Nachteile die sich für den Aussteller daraus ergeben.

13. Verjährung

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen NM verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.

14. Schlussbestimmungen

14.01 Hinsichtlich des mit dem Beteiligungsbeitrag abgegoltenen Leistungsumfanges wird vollumfänglich auf die BTB verwiesen.

14.02 Hat der Aussteller der NM Aufträge für kostenpflichtige Sonderleistungen erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

14.03 Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Besonderen Teilnahmebedingungen vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

14.04 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.05 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Nürnberg. Das gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Aussteller Unternehmer, Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. NM ist auch berechtigt, den Aussteller an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

14.06 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der ATB oder BTB ganz oder teilweise unwirksam, unanwendbar oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, die unwirksame, unanwendbare, undurchführbare oder lückenhafte Bestimmung durch eine wirksame, anwendbare, durchführbare und vollständige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich ursprünglich Gewollten möglichst weitestgehend entspricht.

14.08 Schriftform

Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform.